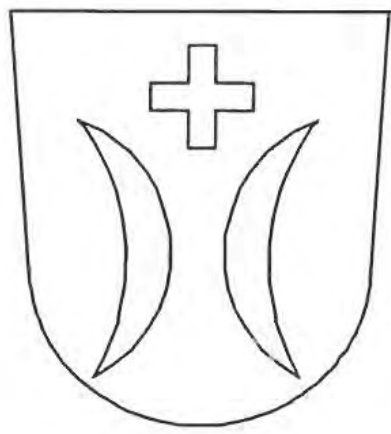

Schutzverordnung



**Politische
Gemeinde
Schmerikon**

INHALT

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Vorbehalte	2
Art. 4	Wirkung / Umgebungsschutz	2

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZ-KATEGORIEN

Art. 5	Ortsbildschutzgebiet	3
Art. 6	Kulturobjekt	3
Art. 7	Archäologische Fundstätte	3
Art. 8	Naturschutzgebiet	4
Art. 9	Umgebungsschutzzone	5
Art. 10	Bewirtschaftung	5
Art. 11	Abgeltung ökologischer Leistungen	6
Art. 12	Einzelobjekt, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Allee und Trockenmauer	6
Art. 13	Lebensraum Schongebiet	6
Art. 14	Landschaftsschutzgebiet	6
Art. 15	Geotopschutzgebiet	7

III. VOLLZUG

Art. 16	Bewilligungspflicht	7
Art. 17	Erteilung von Bewilligungen	8
Art. 18	Markierung	8
Art. 19	Aufsicht und Pflege	8
Art. 20	Zuwiderhandlungen	8
Art. 21	Inkrafttreten	8

ANHANG

SCHUTZVERORDNUNG SCHMERIKON

Der Gemeinderat Schmerikon erlässt,

gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) nachstehende Verordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die im Schutzplan Mst. 1:5000 bezeichneten Schutzgegenstände der Gemeinde Schmerikon: Ortsbildschutzgebiet, Kulturobjekte, Archäologische Fundstätte, Naturschutzgebiete, Umgebungsschutzzone, Einzelobjekte, Hecken, Feld- und Ufergehölz, Alleen, Trockenmauern, Landschaftsschutzgebiete, Lebensraum Schongebiete.

Der Schutzplan, das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Schutzgegenstände.

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4 Wirkung / Umgebungsschutz

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 5 Ortsbildschutzgebiet

Das im Schutzplan bezeichnete Ortsbildschutzgebiet ist in seiner Eigenart und in seinem baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.

Im Ortsbildschutzgebiet haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bausubstanz anzupassen sowie sich gut in das Ortsbild einzufügen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- a) Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse
- b) Massstäblichkeit und Proportionen
- c) Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
- d) Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung.

In Ortsbildschutzgebieten kann der Gemeinderat in Anwendung von Art. 77 BauG Ausnahmen gewähren soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert. Der Abbruch eines nicht geschützten Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Art. 6 Kulturobjekt

Die im Schutzplan bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund ihrer formalen und ästhetischen Qualitäten, ihrer Stellung im Ortsbild, ihrer baugeschichtlichen oder historischen Bedeutung wie auch ihrer Typologie zu schützen und dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden.

Soweit durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder Verfügung nichts anderes bestimmt ist, sind die geschützten Einzelbauten sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren, historisch wertvollen Substanz geschützt.

Art. 7 Archäologische Fundstätte

Bei der im Schutzplan bezeichneten archäologischen Fundstätte sind Eingriffe jeder Art bewilligungspflichtig. Sie dürfen nur unter der Aufsicht der entsprechenden Fachinstanz (Amt für Kulturpflege) durchgeführt werden.

Art. 8 Naturschutzgebiet

In den Schutzgebieten sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete zerstören oder beeinträchtigen können, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) Bauten und Anlagen; solche werden nur bewilligt, soweit der Zweck des Schutzgebietes es erfordert;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen;
- d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen (vorbehalten bleiben Pflegemassnahmen);
- e) Veränderungen am Wasserhaushalt;
- f) die Verwendung von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- g) das Abbrennen der Pflanzendecke;
- h) das Anfachen von Feuer, Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- i) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
- j) das Töten, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über Jagd und Fischerei;
- k) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und markierten Wegen;
- l) das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die für die Betreuung und Pflege der Anlagen nötigen Einsätze;
- m) das Beweiden der Schutzgebiete. **Auf der Seeparzelle Nr. 600 im Schmerkner Riet ist eine kontrollierte extensive Beweidung mit Rindern versuchsweise gestattet. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern oder der Versuch abzubrechen. Das beweidete Gebiet ist gegenüber den unbeweideten Flächen des Schutzgebiets abzufrieden.**
- n) das Betreten des Naturschutzgebietes ausserhalb markierter Wege.

In den Schutzgebieten gilt für Hunde Leinenzwang, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Art. 9 Umgebungsschutzzone (Pufferzone)

In den Umgebungsschutzzonen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, Ausnahmen gem. Art. 8 Abs. 2 lit. a;
- b) das Verwenden von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- c) andere Nutzung als Dauerwiese. Eine kurze Frühjahrs- Herbstweide ist zulässig. Bei betrieblichen Engpässen können jedoch Ausnahmen gemacht werden, sofern eine offensichtliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (z.B. durch eine stark beanspruchte Standweide);
- d) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- e) das Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Beweidete Gebiete sind gegenüber dem Naturschutzgebiet einzuzäunen.

Art. 10 Bewirtschaftung

In den Schutzgebieten bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bei folgenden Einschränkungen und Auflagen gewährleistet:

- a) Die Riedwiesen dürfen nicht vor dem 1. September gemäht werden. Die Streue ist zu entfernen.
- b) Die Trockenwiesen dürfen nicht vor dem 15. Juli gemäht werden, sofern Verträge (basierend auf dem GAÖL) keine anderen Nutzungstermine vorsehen. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Schnittnutzung ist mind. 1 x jährlich durchzuführen. Letzter Aufwuchs kann bei günstigen Bodenverhältnissen als Herbstweide genutzt werden.
- c) Wenn angrenzendes Landwirtschaftsgebiet als Weide benutzt wird, müssen nötigenfalls geeignete Abzäunungen für das Schutzgebiet erstellt werden. Öffnungen zu Wasserstellen, die sich am Rande von Schutzgebieten befinden, sind nur dann erlaubt, wenn dadurch der Schutzgegenstand nicht gefährdet wird und diese schon früher als Viehtränke genutzt wurden.

Die forstliche Nutzung richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

Art. 11 Abgeltung ökologischer Leistungen

Sie richtet sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

Art. 12 Einzelobjekt, Hecke, Feld-, Ufergehölz, Allee und Trockenmauer

Einzelobjekte dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Hecken, Feld-, Ufergehölze und Alleen sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung geschützt. Notwendige periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind erlaubt. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfange gewährleistet bleibt. Die Verwendung von Biozinid ist unzulässig.

Ebenso sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln (z.B. Beton, Mörtel usw.) erfolgt.

Art. 13 Lebensraum Schongebiet

Die Lebensraum-Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- a) Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- b) Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien.

Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

Art. 14 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes, ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart sowie in ihrer besonderen Funktion als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Massnahmen, welche die Erscheinungsform sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten der Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigen, sind untersagt.

Zulässige Bauten und Anlagen haben sich lagemässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Bei Umbauten und Ausbauten sind die Merkmale der gewachsenen Bausubstanz zu wahren.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 15 Geotopschutzgebiet

Die im Schutzplan umgrenzten Geotopschutzgebiete sind zu erhalten. Sie sind vor Einflüssen zu schützen, die ihren Bestand oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen.

Namentlich untersagt sind Geländeänderungen sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

III. VOLLZUG

Art. 16 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG innerhalb der Umgrenzungen der Schutzgegenstände nach Art. 1 SV ausgedehnt auf:

- ◆ sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbauliche Vorhaben;
- ◆ die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten wie Hecken, Alleen, Einzelbäume, Trockenmauern, geologische Objekte usw.;
- ◆ Massnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- ◆ sämtliche baulichen Veränderungen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes und an Kulturobjekten insbesondere Fassadenänderungen und Fenster;

Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

Art. 17 Erteilung von Bewilligungen

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 16 dieser Schutzverordnung werden genehmigt, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird und entsprechende Abklärungsunterlagen vorliegen.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Werden Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder eine Beseitigung eines Lebensraumes für schutzwürdige Tiere oder Pflanzen zur Folge haben, bewilligt, ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 18 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie für die Information von Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Öffentlichkeit.

Art. 19 Aufsicht und Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Bezeichnung der zuständigen Stellen sind Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf.

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes sowie die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 Kantonale Naturschutzverordnung.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Die Schutzverordnung und der Plan der geschützten Ortsbilder, Naturschutzgebiete, Einzelobjekte vom 6. Okt. 1983 werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am:

10.09.1997

27.03.2001 (1. Änderung)

19.10.2004 (2. Änderung)

06.06.2006 (3. Änderung)

24.01.2006 (4. Änderung)

Öffentliche Auflage:

14.10.1997 bis 12.11.1997

03.04.2001 bis 04.05.2001 (1. Änderung)

07.12.2004 bis 07.01.2005 (2. Änderung)

13.06.2006 bis 12.07.2006 (3. Änderung)

31.01.2006 bis 01.03.2006 (4. Änderung)

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

07.12.1998

14.05.2001 (1. Änderung)

15.02.2005 (2. Änderung)

14.08.2006 (3. Änderung)

11.01.2007 (4. Änderung)

ANHANG

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Verzeichnis des Ortsbildschutzgebietes | (Art. 5) |
| 2. | Verzeichnis der Kulturobjekte | (Art. 6) |
| 3. | Verzeichnis der Archäologischen Fundstätte | (Art. 7) |
| 4. | Verzeichnis der Naturschutzgebiete | (Art. 8) |
| 5. | Verzeichnis der Umgebungsschutzzonen | (Art. 9) |
| 6. | Verzeichnis der Einzelobjekte, Hecken, Feld- und Ufergehölz, Alleen und Trockenmauern | (Art. 12) |
| 7. | Verzeichnis des Lebensraum Schongebietes | (Art. 13) |
| 8. | Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete | (Art. 14) |
| 9. | Verzeichnis der Geotopschutzgebiete | (Art. 15) |

1. VERZEICHNIS DES ORTSBILDSCHUTZGEBIETES (Art. 5)

Das Ortsbild von Schmerikon wird geprägt von der kompakten Häuserzeile entlang der Hauptstrasse, die eine geschlossene Einheit zum Hafen hin bildet. Hinter der geschlossenen Einheit dominiert eine lockere Bauweise mit vielen interessanten Freiräumen das Bild. Der Abschluss nach hinten bildet die Kirche mit dem angrenzenden Friedhof.

Der beschriebene Teil ist als der alte, ursprüngliche Dorfkern zu betrachten.

Südlich der Hauptstrasse zwischen Bahnhof und Gemeindehaus ist die Bausubstanz gesamthaft gesehen neueren Datums mit Ausnahme des Hauses Hirzen. Es ist anzunehmen, dass es sich bei diesem Teil des Dorfes um eine erste Erweiterung in Richtung Seeufer handelt.

Als Ganzes ist das Ortsbildschutzgebiet von Schmerikon mit seiner zum See gewandten Häuserzeile (einmalig in seiner Art am Obersee) von regionaler Bedeutung.

2. VERZEICHNIS DER KULTUROBJEKTE (Art. 6)

Nr.	Bedeutung **nat. *reg. Lok.	Objekt	Flurname	Ass.Nr.	Eigentümer
Ko 1		Kath. Pfarrkirche	alte Eschen- bacherstrasse	208	
Ko 2		Haus Hirzen	Hauptstrasse	298	
Ko 3		Hotel Bad	am See	236	
Ko 4		Haus Rössli	Hauptstrasse	218	
Ko 5		Gasthaus Sternen	Hauptstrasse	276	
Ko 6		Gasthof Felsenburg	Uznaberg	6	
Ko 7		Holzbrücke über den Aabach	Allmeindstrasse	53	
Ko 8		Brunnenanlage	Bahnhofstrasse / Hauptstrasse	Parz.Nr 485	

3. VERZEICHNIS DER ARCHÄOLOGISCHEN FUNDSTÄTTE (Art. 7)

Nr.	Bedeutung **nat. *reg. Lok.	Objekt	Flurname	Ass.Nr.	Eigentümer
Äo 1		Grabhügel	Balmenrain		

4. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE (Art. 8)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
-----	-------------------------	------------------

N = Nassstandort / T = Trockenstandort

N1	Grosse Allmeind	Flachmoor von nationaler Bedeutung Obj.-Nr. 195 und Teil der Deltalandschaft des Aabaches
N2	Härte	Restfläche der ehemaligen Auenwaldvegetation entlang des Aabaches
N3	Döltsch	Riedwiese in Waldlichtung
T4	Döltsch	Trockenstandort unter der Hochspannungsleitung
N5	Haselholz	Teil des auf Eschenbacher Bodens befindenden Waldriedes von regionaler Bedeutung, mit wertvollem Pflanzenbestand
N6	Bürgital	In einer Senke liegende Riedwiese am Rande des Bannwaldes
N7	Aabachried	Riedwiese inmitten einer intensiv genutzten Umgebung, Restfläche einer ehemals ausgedehnten Riedlandschaft
N8	Katzenried (Bannwald)	Riedwiese in Waldlichtung

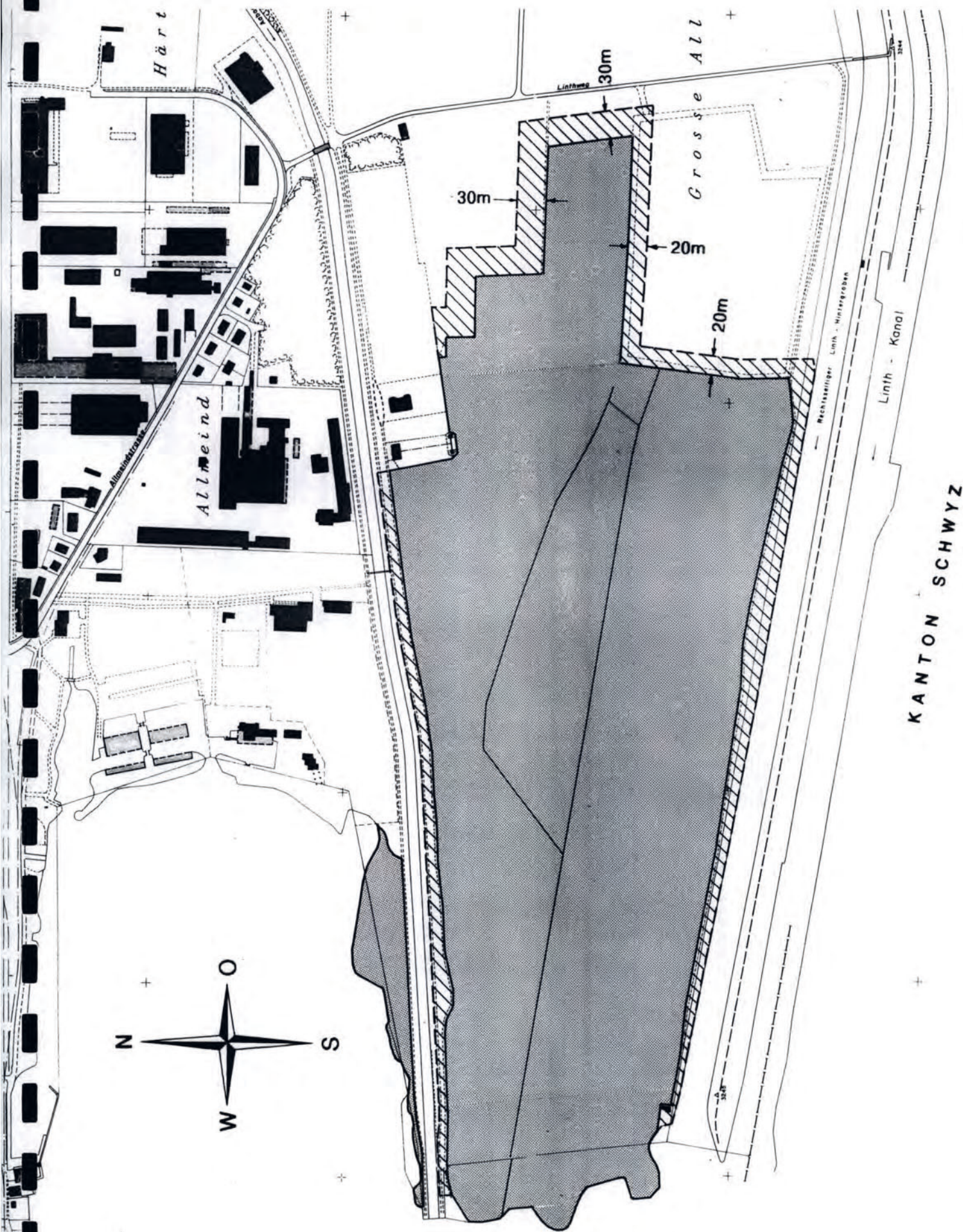
5. VERZEICHNIS DER UMGEBUNGSSCHUTZZONEN (Art. 9)

NASSSTANDORT

N 1

GROSSE ALLMEIND

1 : 5000

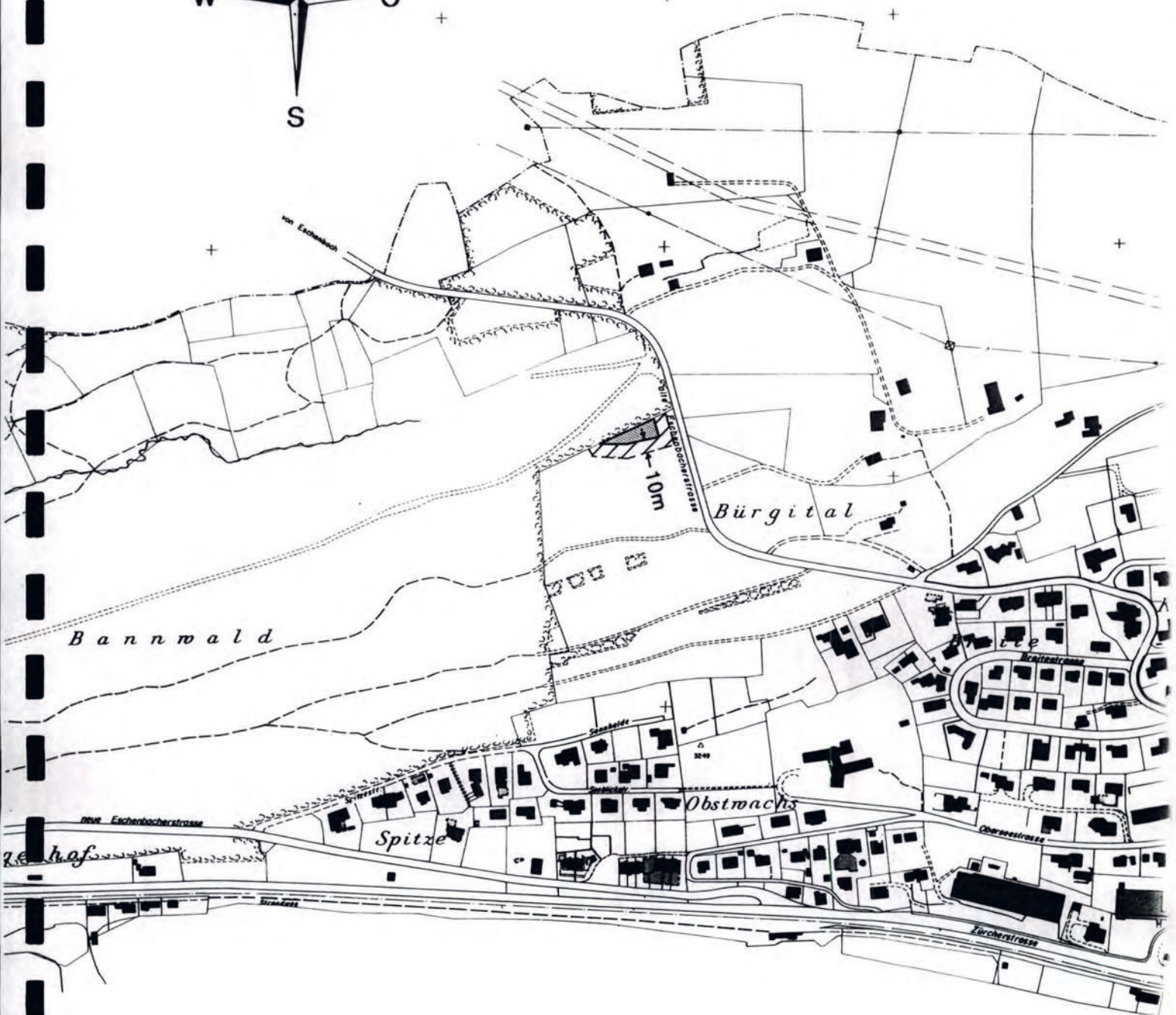


NASSSTANDORT

N 6

BÜRGITAL

1 : 5000

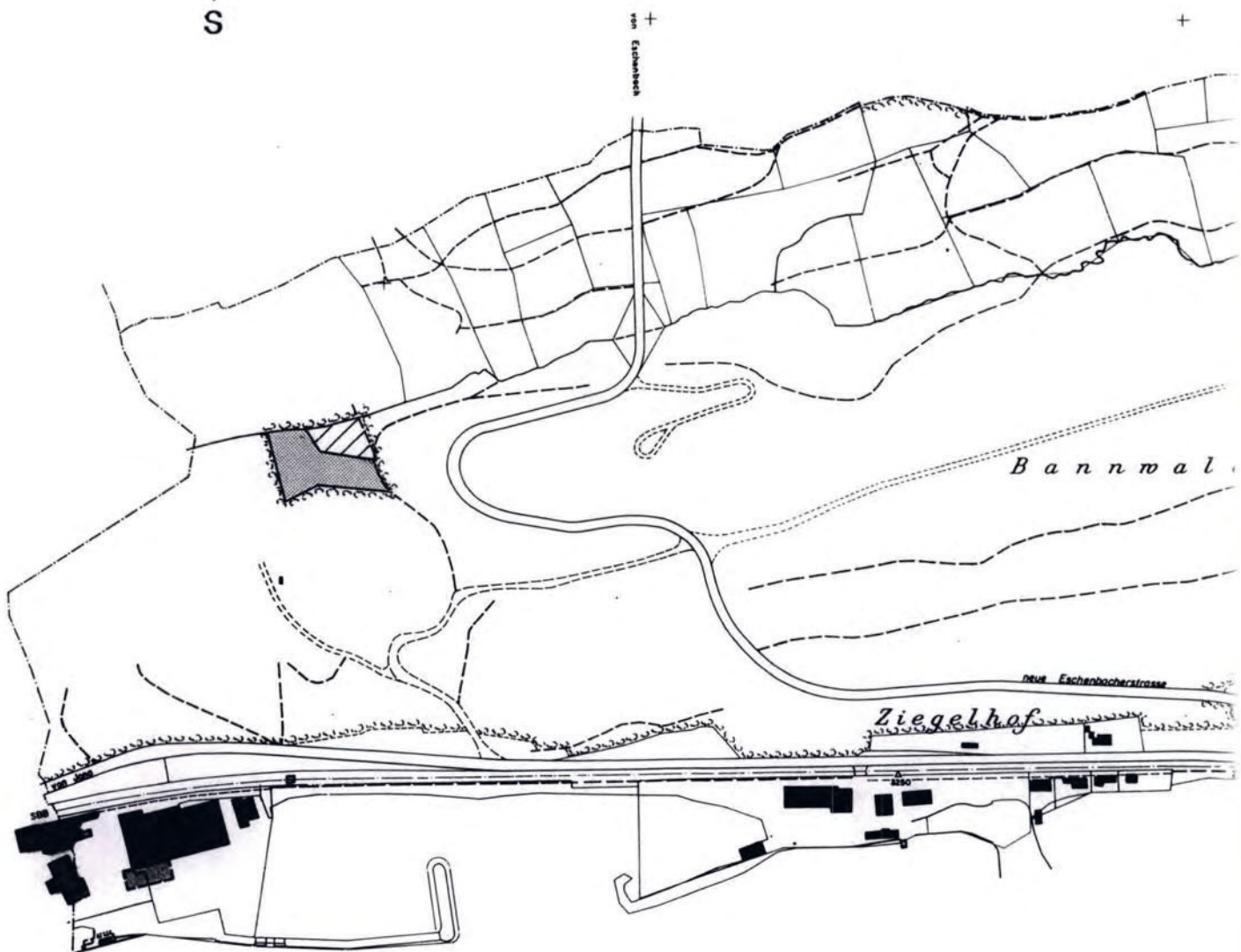


NASSSTANDORT

N 8

KATZENRIED (BANNWALD)

1 : 5000



6. VERZEICHNIS DER EINZELOBJEKTE, HECKEN, FELD-, UFERGEHÖLZE, ALLEEN UND TROCKENMAUERN (Art. 12)

Nr. Benennung / Bezeichnung Kurzbeschreibung

Einzelobjekte

Eo 1	Steinbrünneli	Quellaufstoss im Döltschwald
Eo 2	Döltsch	Erratischer Block aus Sernifit im Döltschwald
Eo 3	Schafbühl	Erratischer Block aus Sernifit an markanter Stelle neben Eo 4 (Winterlinde)
Eo 4	Schafbühl	Grosse Winterlinde an landschaftsprägender Stelle
Eo 5	Grosse Allmeind	Baumgruppe aus zwei stattlichen Birken, bei Wegkreuzung

Nr. Benennung / Bezeichnung Kurzbeschreibung

Hecken, Feld-, Ufergehölze und Alleen

H1	Werft	Ufergehölz zwischen Uferweg und Hafenbecken
H2	Ziegelhof - Schiff- fahrtskontrolle	Ufergehölz zwischen Uferweg und Zürichseeufer
H3	Obstwachs (Altersheim)	Baumhecke auf Hangkante (Sandsteinrippe)
H4	Obstwachs	Baumhecke auf Hangkante <i>NT 15.2.05</i>
H5	Bürgital	Baumhecke entlang Flurweg, Südseite <i>NT 15.2.05</i>
H6	Bürgital	Feldgehölze auf Hangkante, in einer Linie stehend
H7	Bürgital	Baumhecke auf Oberkante eines Felsabbruches (Sandsteinrippe)
H8	Goldberg	Hochhecke auf Oberkante eines Felsabbruches (Sandsteinrippe)
H9	Goldberg - Dorf	Ufergehölz entlang Fliessgewässer
H10	Hummel	Hecke auf Parzellengrenze
H11	Goldberg	Feldgehölz
H12	Schafbühl - Uznaberg	Niederhecke entlang Parzellengrenze, zweigeteilt durch kurze Unterbrechung
H13	Schafbühl	Ufergehölz (Baumhecke) entlang Fliessgewässer
H14	Schafbühl	Niederhecke entlang Flurweg, Südseite
H15	Kleine Allmeind	Ufergehölz (Baumhecke) entlang Aabach, Westufer
H16	Härte	Ufergehölz (Baumhecke) entlang Aabach, oberhalb Holzbrücke, Nordufer
H17	Grosse Allmeind	Ufergehölz (Baumhecke) entlang Aabach, oberhalb Holzbrücke, Südufer, schliesst Lücken zwischen Waldteilen
Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung

Hecken, Feld-, Ufergehölze und Alleen (Fortsetzung)

H18	Allmeind	Baumhecke entlang Dammweg, Nordseite
H19	Allmeind	Baumhecke entlang Dammweg, Nordseite
H20	Grosse Allmeind	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H21	Grosse Allmeind	Feldgehölz zwischen Sportschützen und Fussballhaus (Auenwaldcharakter)
H22	Grosse Allmeind	Ufergehölz (unterschiedlich gestuft bis Baumhecke) entlang rechtseitiger Linth-Hintergraben, Nordufer, durchgehend vom Seeufer bis zur Gemeindegrenze
H23	Grosse Allmeind	Ufergehölz (Baumhecke) entlang rechtseitiger Linth-Hintergraben, Südufer, durchgehend vom Seeufer bis zur Gemeindegrenze
H24	Grosse Allmeind	Baumreihe beidseits Linthweg
H25	Grosse Allmeind	Hochhecke auf Autobahnböschung, Westseite, durchgehend von der Gemeindegrenze bis zum Linth-Hintergraben
H26	Grosse Allmeind	Hochhecke auf Autobahnböschung, Ostseite, durchgehend von der Gemeindegrenze bis zum Linth-Hintergraben
H27	Bürgital	Hochhecke bei ehemaligem Steinbruch
H28	Bürgital	Hochhecke auf Hangkante
H29	Bürgital	Baumhecke auf Parzellengrenze
H30	Bürgital	Hochhecke auf Parzellengrenze
H31	Bürgital	Baumhecke auf Parzellengrenze
H32	Bürgital	Baumallee entlang alte Eschenbachstrasse
H33	Bürgital	Niederhecke entlang alte Eschenbachstrasse
Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
H34	Bürgital	Nachtrag 15.02.2005
H35	Bürgital	Nachtrag 15.02.2005

Trockenmauern

Tm 1	Schlattgasse - Uznabergstr.	Trockenmauer entlang Flurstrasse, Nordseite
Tm 2	Uznaberg	Trockenmauer entlang Uznabergstrasse, Westseite
Tm 3	Uznaberg	Trockenmauer entlang Uznabergstrasse, Westseite
Tm 4	Uznaberg	Trockenmauer als Gartenmauer (-einfassung), Ost- und Nordseite

7. VERZEICHNIS DES LEBENSRAUM SCHONGEBIETES (Art. 13)

Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Bannwald - Döltsch	Teilgebiet des gemeindeübergreifenden vielgestaltigen und bewaldeten Hügelzuges (Burgerwald / Uznach - Chlosterwald / Jona) mit formreichem Kleinrelief, Lichtungen, Moore, Riede. Rückzugsgebiet der heimischen Tierarten; insbesondere der waldbewohnenden Vogelarten im landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet.

8. VERZEICHNIS DER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (Art. 14)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Ls 1	Schafbühl	Die Hanglage mit einer für die Gemeinde Schmerikon einzigartigen Strukturvielfalt ist zu erhalten, als eine wenig ausgeräumte Landschaft und als Übergangszone vom Siedlungsgebiet zum Lebensraum Schongebiet.
Ls 2	Grosse Allmeind	Der, dem Naturschutzgebiet N1 vorgelagerte Landschaftsraum ist in seiner Gesamtheit bis zum Linthweg schützenswert, sofern nicht schon eine, einem übergeordneten Interesse zugeordneten Nutzung besteht. Der südliche, landwirtschaftlich genutzte Raum der Grossen Allmeind ist zwischen dem Linthweg und der Autobahnböschung ebenfalls schützenswert.

9. VERZEICHNIS DER GEOTOPSCHUTZGEBIETE (Art. 15)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Go 1	Bürgital	Frei im Gelände stehende, gut sichtbare Sandsteinrippe
Go 2	Döltsch	Aufgelassener, ehemaliger Sandsteinbruch mit Spuren alter Abbautechniken